

räte angewendet. Bei Zwischenzählern findet das Verfahren u. a. aus wirtschaftlichen Gründen keine Anwendung. Die Verlängerungsdauer der Eichgültigkeit beträgt je nach Messgeräteart 3 bis 5 Jahre. Die Anzahl der Verlängerungen ist nicht beschränkt. Stichprobenprüfungen dürfen nur durch die Eichbehörden bzw. die staatlich anerkannten Prüfstellen nach festgelegten und veröffentlichten Verfahren durchgeführt werden. Zähler, deren Eichgültigkeitsdauer durch Stichprobenprüfungen verlängert wurden, erhalten keinen neuen Hauptstempel bzw. keine neue Metrologie-Kennzeichnung. **Sollte ein Messgerät Ihres Versorgungsunternehmens** einen Hauptstempel oder eine Hinweismarke bzw. eine Metrologie-Kennzeichnung aufweisen, der bzw. die belegt, dass die Eichgültigkeitsdauer des Gerätes abgelaufen ist, könnte es sein, dass dieses Messgerät auf Grund der durchgeführten Stichprobenverlängerung weiterhin als "gültig geeicht" gilt. Um nähere Informationen zu erhalten, sollten Sie sich dann an Ihr Versorgungsunternehmen wenden. Dieses ist Ihnen gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Bisher wurden nur Zähler von Versorgungsunternehmen einer Stichprobenprüfung zur Verlängerung der Eichgültigkeitsdauer unterzogen.

Nacheichung von Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- oder Wärmezählern

Gebrauchte Zähler, die einer sachgemäßen "Herrichtung" (Reinigung etc.) unterzogen wurden, können durch die Eichbehörden oder staatlich anerkannten Prüfstellen nachgeeicht werden.

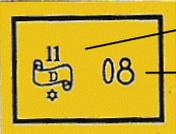
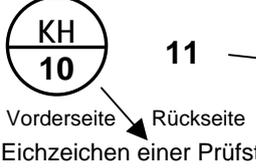
Befundprüfung

Eine Befundprüfung kann von jedem, der ein wirtschaftliches Interesse an der korrekten Anzeige eines Messgerätes hat, beantragt werden. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob das Messgerät den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Die Prüfung ist kostenpflichtig.

Kennzeichnung der geeichten Messgeräte

Die "geeichten" Messgeräte sind mit einem Hauptstempel oder einer MID-Kennzeichnung versehen. Der Hauptstempel besteht aus dem Eichzeichen und der Jahresbezeichnung, den beiden letzten Ziffern des Jahres der Eichung, z.B. **11**, wenn der Zähler im Jahr 2011 geeicht wurde. Die MID-Kennzeichnung setzt sich aus dem CE-Kennzeichen, gefolgt vom eingerahmten Metrologiekennzeichen, bestehend aus dem Buchstabe "M" und den beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde sowie anschließender Nummer der benannten Stelle zusammen. Der Hauptstempel ist in der Regel als „gelbe“ Klebmarke oder als Bleiplombe ausgeführt und die MID-Kennzeichnung als Aufschrift auf dem Typenschild aufgebracht. Zusätzlich zum Hauptstempel können Messgeräte auch mit einer Hinweismarke "Geeicht bis" gekennzeichnet sein, die Aufschluss über den Ablauf der Eichgültigkeit gibt.

Geeichte Messgeräte werden durch Sicherungsstempel bzw. konformitätsbewertete Messgeräte durch Herstellerstempel gegen Eingriffe, das Abtrennen oder Auswechseln von Teilen sowie andere rechtswidrige Änderungen gesichert. Der Sicherungsstempel besteht aus dem Eichzeichen der Eichbehörde bzw. der staatlich anerkannten Prüfstelle.

<p>Hauptstempel einer Eichbehörde</p> <p>Klebmarke</p>  <p>Eichzeichen einer Eichbehörde</p> <p>Jahresbezeichnung 08 bedeutet: geeicht im Jahre 2008</p>	<p>MID-Kennzeichnung</p>  <p>Aufschrift</p> <p>0102 → Nummer der benannten Stelle</p> <p>CE → CE-Kennzeichen</p> <p>M 11 → Metrologiekennzeichen 11 bedeutet: Aufbringung im Jahre 2011</p>
<p>Hauptstempel eines EWG-erstgeeichten Messgerätes</p> <p>Klebmarke</p>  <p>EWG-Eichzeichen</p> <p>Jahreszeichen 10 bedeutet: geeicht im Jahre 2010</p>	<p>Hauptstempel einer Staatlich anerkannten Prüfstelle</p> <p>Plombe</p>  <p>11 → Jahresbezeichnung 11 bedeutet: geeicht im Jahre 2011</p> <p>KH 10 → Vorderseite Eichzeichen einer Prüfstelle</p> <p>10 → Rückseite</p>

Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen die Direktion und die Betriebsstellen des Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen gerne zur Verfügung.

LBME NRW - Direktion, Geschäftsbereich T2

50829 Köln, Hugo-Eckener-Straße 14, Tel.: (0221) 59778-0 / Fax: -144, E-Mail: poststelle@lbme.nrw.de, Internet: www.lbme.nrw.de

LBME NRW - Betriebsstelle Eichamt Dortmund

44135 Dortmund, Kronprinzenstraße 51
Tel.: (0231) 952041-0 / Fax: -44
E-Mail: poststelle@lbme-do.nrw.de

LBME NRW - Betriebsstelle Eichamt Düsseldorf

40549 Düsseldorf, Werftstraße 33
Tel.: (0211) 9568-0 / Fax: -144
E-Mail: poststelle@lbme-d.nrw.de

LBME NRW - Betriebsstelle Eichamt Köln

50829 Köln, Hugo-Eckener-Straße 14
Tel.: (0221) 59778-0 / Fax: -205
E-Mail: poststelle@lbme-k.nrw.de

Rechtsquellen

1. Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 23.03.1992 (BGBl. I S. 711) in der gültigen Fassung
2. Eichordnung Allgemeine Vorschriften (EO-AV) vom 12.08.1988 (BGBl. I 1988 S. 1657) in der gültigen Fassung
3. Richtlinie 2004/22/EG (MID) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 (Abl. L 135 vom 30.04.2004) in der gültigen Fassung
4. Neufassung der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) vom 05.10.2009 (BGBl. I S. 3250) in der gültigen Fassung